

**Satzung der Fachschaft**  
**Wirtschaftsingenieurwesen**  
**der BTU Cottbus-Senftenberg**  
**Am Campus Senftenberg**



Version: 08.04.2014

# Inhaltsverzeichnis

	<b>Seite</b>
<b>I. <u>Selbstverständnis</u></b>	
§ 1 Name	3
§ 2 Mitgliedschaft	3
§ 3 Rechte und Pflichten	3
§ 4 Organe	3
<b>II. <u>Fachschaftsvollversammlung</u></b>	
§ 5 Aufgaben	3
§ 6 Einberufung	4
§ 7 Zusammensetzung und Leitung	4
§ 8 Stimm-, Rede- und Antragsrecht	4
§ 9 Beschlüsse	4
<b>III. <u>Fachschaftsrat</u></b>	
§ 10 Aufgaben	5
§ 11 Zusammensetzung	5
§ 12 Sprecher	5
§ 13 Haushaltsreferent	5
§ 14 Amtszeit	5
§ 15 Ausscheiden und Nachrücken	6
§ 16 Sitzungen	6
§ 17 Auflösung	7
<b>IV. <u>Finanzen</u></b>	
§ 18 Grundsätze	7
§ 19 Haushaltsplan	7
§ 20 Zahlungsverkehr	7
§ 21 Entschädigungen	8
<b>V. <u>Wahlen</u></b>	
§ 22 Allgemeine Grundsätze	8
§ 23 Wahlkommission	8
§ 24 Kandidaten	9
§ 25 Stimmzettel und Wahlunterlagen	9
§ 26 Wahlablauf	9
§ 27 Neuwahlen	10
<b>VI. <u>Schlussbestimmungen</u></b>	
§ 28 Zusammenschluss und Auflösung	11
§ 29 Veröffentlichung	11
§ 30 Änderungen der Satzung	11
§ 31 Elektronischer Kontakt	12
§ 32 Konflikte	12
§ 33 Inkrafttreten	12

# Selbstverständnis

Auf Grundlage der Satzung der Studierendenschaft der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg (BTU) vom 01.07.2013, insbesondere § 21 Abs. 3, gibt sich die Fachschaft Wirtschaftsingenieurwesen (WI) die folgende Satzung:

## **Abschnitt I Selbstverständnis**

### **§ 1 Name**

- (1) Als Kürzel sollte WI verwendet werden.

### **§ 2 Mitgliedschaft**

- (1) Die WI besteht aus der Gesamtheit der immatrikulierten Studenten des Wirtschaftsingenieurwesens.

### **§ 3 Rechte und Pflichten**

Die Rechte und Pflichten ergeben sich aus der Satzung der Studierendenschaft der BTU Cottbus-Senftenberg und sind entsprechend anzuwenden.

### **§ 4 Organe**

- (1) Organe der WI sind
  - Fachschaftsvollversammlung (FVV),
  - Fachschaftsrat (FSR),
- (2) Die Mitglieder dieser Organe haben im Interesse der Studierenden zu handeln.

## **Abschnitt II Fachschaftsvollversammlung**

### **§ 5 Aufgaben**

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung ist das oberste, beschlussfassende Organ der WI.
- (2) Die Fachschaftsvollversammlung hat neben den in § 3 genannten Aufgaben, folgende Rechte und Pflichten:
  1. Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Fachschaft zu beschließen.
  2. In grundsätzlichen Angelegenheiten der Fachschaft zu beschließen.
  3. Die Mitglieder der Fachschaft zu informieren.
  4. Nachwahl und Abwahl von einzelnen oder mehreren Mitgliedern des Fachschaftsrates.
  5. Neuwahlen des FSR und in diesem Zuge eine Wahlkommission einsetzen.

## **§ 6 Einberufung**

- (1) Die FVV kann einberufen werden
  1. durch Beschluss des FSR,
  2. auf Antrag von mindestens 5 % der Mitglieder der WI
- (2) Bei einer Einberufung nach Abs. 1 Buchstabe b muss der Antrag begründet und ein Vorschlag für eine Tagesordnung eingereicht werden. Der Antrag muss mit Vor- und Zuname, sowie Unterschrift der Beantragenden beim FSR eingereicht werden.
- (3) Der Termin der FVV muss mindestens sieben Werktage im Voraus mit einer Vorläufigen Tagesordnung bekannt gegeben werden.
- (4) Satzungsänderungsanträge müssen fünf Werktage im Voraus beim FSR eingegangen sein. Diese werden an geeigneter Stelle spätestens drei Werktage vor der FVV bekanntgegeben.

## **§ 7 Zusammensetzung und Leitung**

- (1) Die FVV setzt sich aus den Mitgliedern der WI zusammen.
- (2) Die Leitung der FVV obliegt dem FSR. Bei Absetzung des FSR durch die FVV ist die Leitung bis zum Ende der Sitzung im Amt.
- (3) Die Leitung hat ein Protokoll über die Versammlung anzufertigen. Dieses ist an geeigneter Stelle den Mitgliedern der WI zugänglich zu machen.

## **§ 8 Stimm-, Rede- und Antragsrecht**

Jedes Mitglied der WI hat in der FVV Stimm-, Rede- und Antragsrecht.

## **§ 9 Beschlussfähigkeit, Abstimmung und Wahlen**

- (1) Die FVV ist Beschlussfähig, wenn min. 10 % der Mitglieder WI anwesend sind. Ist die FVV nicht beschlussfähig, ist innerhalb von 24 Werktagen eine neue einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig ist.
- (2) Die FVV bleibt solange Beschlussfähig, bis die Sitzung beendet ist.
- (3) Beschlüsse werden per Handzeichen gefasst. Eine Abstimmung mit Handzeichen ist auszuschließen bei Personalentscheidungen.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Eine Satzungsänderung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.
- (5) Beschlüsse der FVV sind bindend. Der FSR ist mit der Umsetzung beauftragt.

## **Abschnitt III Fachschaftsrat**

### **§ 10 Aufgaben**

- (1) Der FSR ist das Exekutivorgan der FVV und dieser gegenüber rechenschaftspflichtig. Er vertritt die WI nach innen und außen.
- (2) Der FSR hat neben den in § 3 genannten Aufgaben, folgende Rechte und Pflichten:
  - a. den Haushalt der WI der FVV vorzuschlagen;
  - b. Änderungen der Satzung der WI und weiterer Ordnungen der WI sowie neue Ordnungen der WI der FVV vorzuschlagen oder entsprechend § 30 Abs. 2 zu beschließen.

Er übt seine Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen aus.

### **§ 11 Zusammensetzung**

- (1) Der FSR besteht aus mindestens 3 und maximal 10 gleichberechtigten Vertretern.
- (2) Der FSR wird von den immatrikulierten Studenten der WIs gewählt.
- (3) In der konstituierenden Sitzung und falls es notwendig wird, wählt der FSR aus seiner Mitte einen Sprecher und einen Haushaltsreferenten. Weitere Ämter können durch Beschluss des FSR für die Dauer der aktuellen Amtsperiode geschaffen werden, wenn sie notwendig sind.
- (4) Wahlen zu Ämtern im FSR nach Abs. 2 sind geheim durchzuführen. Es wird die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen benötigt. Kann im ersten Wahlgang kein Sieger ermittelt werden, erfolgt ein zweiter Wahlgang mit den beiden Bestplatzierten.

### **§ 12 Sprecher**

- (1) Der Sprecher vertritt den FSR nach außen.
- (2) Er ist der FSR-Vorsitzende des Finanzreferenten.

### **§ 13 Haushaltsreferent**

- (1) Äquivalente Bezeichnungen für den Haushaltsreferenten sind
  1. Finanzreferent,
  2. Finanzbeauftragter und
  3. Haushaltsbeauftragter.
- (2) In Finanzangelegenheiten ist der Finanzreferent Unterschriftenberechtigt.

### **§ 14 Amtszeit**

- (1) Die Amtszeit des FSR beträgt 1 Jahr. In dieser Zeit sind Neuwahlen anzusetzen.
- (2) Bis zur Konstituierung des neu gewählten FSR bleibt der FSR der abgelaufenen Amtsperiode im Amt, längstens jedoch ein weiteres Jahr. Danach gilt das Organ als aufgelöst.

## **§ 15 Ausscheiden und Nachrücken**

(1) Der FSR hat das Recht, einzelne Mitglieder des FSR, die

1. ihren Aufgaben nicht nachkommen,
2. sich satzungswidrig verhalten oder
3. dem Ansehen der WI bzw. des FSR in der Öffentlichkeit schaden

durch eine Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder das Stimmenrecht zu entziehen und das Mitglied von seinen Ämtern in der Fachschaft zu entheben. Betroffenen Mitgliedern ist vorher Gelegenheit zum Gehör zu geben. Desweiteren kann der FVV der Ausschluss aus dem FSR vorgeschlagen werden.

(2) Tritt ein Fall nach Absatz 1 ein, so ist unverzüglich ein Studierendenrat darüber zu informieren.

(3) Jedes Mitglied kann durch eine schriftliche Erklärung mit Unterschrift ohne weitere Angabe von Gründen seinen Rücktritt aus dem FSR erklären. Eine Rücknahme des Rücktritts ist nicht möglich.

(4) Ist ein Mitglied aus dem FSR ausgeschieden, so rückt automatisch der nächstgelegene, nicht in den FSR gewählte Kandidat nach. Haben zwei Kandidaten die gleiche Stimmenanzahl entscheidet das Los.

## **§ 16 Sitzungen**

(1) Die Sitzungen des FSR sollen in der Vorlesungszeit, mindestens einmal im Monat, auf dem Campusgelände der BTU Cottbus-Senftenberg stattfinden.

(2) Die Sitzungen des FSR sind für die Mitglieder der WI öffentlich. Weitere Gäste sind zugelassen, sofern nicht anders am Beginn einer Sitzung bestimmt. Bei vertraulichen Themen kann die Öffentlichkeit für den entsprechenden Punkt komplett ausgeschlossen werden.

(3) Alle Mitglieder der WI besitzen Rede- und Antragsrecht.

(4) Der FSR ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmberechtigt sind die Mitglieder des FSR.

(6) Sitzungstermine sind rechtzeitig anzukündigen.

(7) Außerordentliche Sitzungen haben lediglich empfehlenden Charakter. Außerordentliche Sitzungen sind insbesondere jene, zu denen nicht ordnungsgemäß eingeladen wurde oder bei denen die Beschlussunfähigkeit nach Abs. 4 festgestellt wurde.

(8) Alle Sitzungen sind schriftlich zu protokollieren und an geeigneter Stelle zu veröffentlichen.

## **§ 17 Auflösung**

- (1) Der FSR kann sich selbst mit einer Dreiviertelmehrheit der zu einer ordentlichen Sitzung anwesenden Mitglieder, aber mindestens Zweidrittel der Gesamtheit seiner Mitglieder, auflösen. Der Studierendenrat ist unverzüglich darüber zu informieren.
- (2) Die Behandlung der Auflösung muss zwei Wochen vor der entsprechenden Sitzung angekündigt werden.
- (3) Der FSR gilt als aufgelöst, wenn die Anzahl der Mitglieder des FSR unter 3 sinkt.
- (4) Ist der FSR aufgelöst sind unverzüglich Neuwahlen anzusetzen. Ist die Auflösung eine Nach Abs. 3, ist ein Studierendenrat um eine Einsetzung einer Wahlkommission zu beten.

## **Abschnitt IV Finanzen**

### **§ 18 Grundsätze**

- (1) Maßgeblich für die Finanzen sind die Satzungen und Ordnungen der Studierendenschaft der BTU Cottbus-Senftenberg, insbesondere die Finanzordnung und die Rahmenfinanzordnung für Fachschaften.
- (2) Die Finanzierung ist transparent zu gestalten.
- (3) Der Finanzbeauftragte führt Buch über die Finanzen und legt dem FSR einmal im Quartal und zum Ende einer Vorlesungszeit eines Semesters einen Finanzbericht nach § 4 Abs. 3 Buchstabe a der Rahmenfinanzordnung für Fachschaften vor.
- (4) Der FSR besitzt in Finanzangelegenheiten ein Vetorecht.
- (5) Der Finanzbeauftragte ist sowohl der FVV, als auch dem Studierendenrat rechenschaftspflichtig.
- (6) Zugriff auf das Konto hat lediglich der Finanzreferent.
- (7) Zur Wahrung des 4-Augen-Prinzips wird mindestens der Sprecher hinzugezogen.

### **§ 19 Haushaltsplan**

Grundsätzlich gilt die Rahmenfinanzordnung für Fachschaften der Studierendenschaft der BTU Cottbus-Senftenberg.

### **§ 20 Zahlungsverkehr**

- (1) Grundsätzlich gilt die Rahmenfinanzordnung für Fachschaften der Studierendenschaft der BTU Cottbus-Senftenberg.
- (2) Ausgaben benötigen folgende Zustimmungen:
  1. Zahlungen bis einschließlich 50,00 EUR: Haushaltsbeauftragter
  2. Zahlungen ab 50,01 bis einschließlich 100,00 EUR: Beschluss des FSR mit einfacher Mehrheit.

3. Zahlungen ab 100,01 bis einschließlich 500,00 EUR: Zweidrittelmehrheit des FSR

4. Zahlungen über 500,00 EUR: Zweidrittelmehrheit des FSR und Finanzreferent des Stu-Ra am Standort der Fachschaft (FS)

(3) Bargeld soll den Betrag von 200 EUR nicht überschreiten und ist sicher in Geldkassetten aufzubewahren.

## **§ 21 Entschädigungen**

(1) Die Vertreter der WI im FSR und die durch die FVV oder dem FSR beauftragte Wahlkommission bekommen keine pauschalisierte Aufwandsentschädigung.

(2) Auslagen und Kosten für Dienstreisen können gegen Belege zurückerstattet oder zum Teil zurückerstattet werden.

## **Abschnitt V Wahlen**

### **§ 22 Allgemeine Grundsätze**

(1) Die Regelungen des Abschnitt V gelten für alle Wahlen der WI. Sie gilt nicht für Wahlen zu Ämtern nach § 11 Abs. 2.

(2) Wahlen sind allgemein, gleich, frei und unmittelbar.

(3) Reguläre Wahlen zur Besetzung des FSR finden zu einem Termin zwischen 1. November und 31. Januar statt. Die Wahlen finden an einem Vorlesungstag statt.

(4) Alle im Wählerverzeichnis eingetragenen Mitglieder der WI besitzen aktives und passives Wahlrecht.

(5) Das Wahlrecht kann nur persönlich wahrgenommen werden.

(8) Jeder Wahlberechtigte hat zwei Stimmen, die panaschiert oder kumuliert werden können.

(9) Als Wahlverfahren ist nur die Urnenwahl zulässig.

### **§ 23 Wahlkommission**

(1) Zur Durchführungen und Vorbereitung von Wahlen wird eine Wahlkommission (Wahlleitung) eingesetzt. Die Mitglieder der Wahlleitung dürfen keine Kandidatinnen oder Kandidaten der zu betreuenden Wahl sein.

(2) Die Wahlkommission besteht aus mindestens zwei und maximal drei Personen, die nicht zwingend der Fachschaft angehören müssen.

(3) Die Wahlleitung ist zuständig für:

1. den Erlass und die Veröffentlichung der Wahlbekanntmachung;
2. die Offenlegung und Berichtigung des Wählerverzeichnisses;
3. die Prüfung, Zulassung und Bekanntmachung der Kandidaturen;
4. die ordnungsgemäße Ausgabe und Entgegennahme der Stimmzettel;
5. die Feststellung des Wahlergebnisses;



6. die Entscheidung über Einsprüche und die Wahlprüfung.

Ferner ist die Wahlleitung zur Wahl des FSR für die Sitzungsleitung der konstituierenden Sitzung des FSR zuständig.

## **§ 24 Kandidaten**

- (1) Ab dem ersten Vorlesungstag nach der Bekanntmachung tragen sich die Kandidatinnen und Kandidaten in das Wahlverzeichnis ein. Die Kandidatur kann auch durch einen Brief an die Wahlleitung (Briefkandidatur) erklärt werden. Der Brief kann auch als Kopie per E-Mail an den FSR gesendet werden. Das Original ist nachzureichen. Mehrfachkandidaturen sind nicht möglich.
- (2) Die Kandidatur muss enthalten:
  1. Name und Vorname
  2. Studiengang
  3. Anschrift
  4. Unterschrift
- (3) Nach der Schließung des Wahlverzeichnisses, trägt die Wahlleitung die Briefkandidaturen in das Wahlverzeichnis ein und prüft anschließend die Kandidaturen.

## **§ 25 Stimmzettel und Wahlunterlagen**

- (1) Die Wahlunterlage ist der Stimmzettel.
- (2) Die Stimmzettel müssen jeweils die gleiche Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben (amtliche Stimmzettel). Auf den Stimmzetteln ist zu vermerken, für welche Wahl sie gültig sind. Die Stimmzettel sind in deutscher und englischer Sprache anzufertigen.

## **§ 26 Wahlablauf**

- (1) Der FSR legt einen Wahltermin fest, sofern die FVV keinen anderen festgelegt hat.
- (2) Spätestens vier Wochen vor dem Wahltermin ist durch den FSR eine Wahlkommission zu berufen, sofern die FVV keine andere eingesetzt hat.
- (3) Spätestens drei Wochen vor dem Wahltermin ist durch die Wahlkommission eine Wahlbekanntmachung zu veröffentlichen.
- (4) Das Wahlverzeichnis wird vier Vorlesungstage vor der Wahl geschlossen.
- (5) Das Wählerverzeichnis wird drei Vorlesungstage vor der Wahl geschlossen.
- (6) Die Wahl muss auf dem Campus der BTU Cottbus-Senftenberg stattfinden. Eine Wahl darf nicht während der vorlesungsfreien Zeit stattfinden.
- (7) Jede Form von Beeinflussung der Wahlberechtigten in der Wahlkabine ist auszuschließen. Im Wahllokal sind Musterstimmzettel auszustellen. Die Wahlleitung stellt Wahlkabinen für das unbeobachtete und ungestörte Ausfüllen der Stimmzettel bereit.

- (8) Für die Abgabe der Stimmzettel werden Wahlurnen bereitgestellt. Vor Beginn der Wahl müssen die Wahlurnen leer sein und versiegelt werden. Vor der Stimmenauszählung dürfen keine Stimmzettel entnommen oder ordnungswidrig eingeworfen werden.
- (9) Zur Stimmabgabe an der Urne kann nur zugelassen werden, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, ihre oder seine Stimme noch nicht abgegeben hat und sich durch ein gültiges, amtliches Dokument mit Lichtbild oder Studierendenausweis ausweisen kann. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.
- (10) Die Auszählung der Stimmen erfolgt unverzüglich nach Ablauf der Frist für die Stimmabgabe. Die Summe der Stimmzettel in den Urnen wird mit der Anzahl der ausgegebenen Stimmzettel verglichen.
- (11) Bei der Auszählung werden zusammengezählt:
1. die Stimmen, die den einzelnen Kandidatinnen bzw. Kandidaten gegeben wurden;
  2. die ungültigen Stimmen.
- (12) Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn
1. der Stimmzettel nicht abgegeben wurde;
  2. der Stimmzettel nicht als amtlich erkennbar ist;
  3. sich aus dem Stimmzettel der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt;
  4. der Stimmzettel einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.
- (13) Es sind die bestplatzierten Kandidatinnen und Kandidaten gewählt.
- (14) Unverzüglich nach der Auszählung der Stimmen und der Sitzzuteilung stellt die Wahlleitung das Wahlergebnis fest und veröffentlicht es.
- (15) Unverzüglich nach der Feststellung des Wahlergebnisses hat die Wahlleitung den Gewählten das Ergebnis mitzuteilen.

## **§ 27 Neuwahlen**

- (1) Neuwahlen des FSR werden notwendig, wenn die Anzahl der Mitglieder des FSR unter drei sinkt.
- (2) Findet die Neuwahl im Wintersemester statt, so gilt die Neuwahl als reguläre Wahl. Findet die Neuwahl außerhalb dessen statt, so sind erneut Wahlen im Zeitraum nach § 22 Abs. 3 anzusetzen.

## **Abschnitt VI Schlussbestimmungen**

### **§ 28 Zusammenschluss und Auflösung**

- (1) Zum Anschluss eines Studiengangs ohne Fachschaft an die WI bedarf es eines Antrags an den FSR von mindestens fünf Prozent der Studierenden des Studiengangs, der sich anschließen möchte. Nach Feststellung der Gültigkeit des Antrags hat der FSR die notwendigen Schritte in die Wege zu leiten. Für die Studierenden des Studiengangs, der sich anschließen möchte, ist die Gründungssatzung für Fachschaften entsprechend anzuwenden.
- (2) Die WI kann sich mit einem FVV-Beschluss mit einer Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder auflösen.
- (3) Die WI gilt als aufgelöst, wenn sich die WI einer anderen Fachschaft anschließt.

### **§ 29 Veröffentlichung**

- (1) Jedes Mitglied der WI ist jederzeit berechtigt die Satzung einzusehen.
- (2) Die Satzung wird an geeigneter Stelle veröffentlicht.
- (3) Die Satzung und Satzungsänderungen sind dem Studierendenrat anzuzeigen.

### **§ 30 Änderungen der Satzung**

- (1) Die Satzung kann mit einem Zweidrittelbeschluss der FVV geändert werden. Die Änderung der Satzung ist im Vorfeld der FVV auf der Tagesordnung anzukündigen und als Entwurf den Mitgliedern bekannt zu machen.
- (2) Die FVV gewährt dem FSR die Satzung unter folgenden Bedingungen zu ändern:
  - Satzungsänderungen müssen auf drei verschiedenen Sitzungen behandelt werden (drei Lesungen).
  - Satzungsänderungsvorschläge müssen den Mitgliedern der WI spätestens vier Wochen vor der ersten Lesung bekannt gemacht werden.
  - Für die zweite und dritte Lesung genügt eine Ankündigungsfrist von einer Woche.
  - Die Satzungsänderungen sind angenommen, wenn mindestens dreiviertel der Mitglieder des FSR dieser zustimmen.
  - Der FSR kann keine Änderungen in den § 5 bis § 9 und § 28 bis § 33 beschließen. Diese Paragraphen dürfen inhaltlich auch nicht durch andere beschnitten oder erweitert werden.
- (3) Ist die Satzungsänderung notwendig durch eine Änderung der Rahmenfinanzordnung für Fachschaften der BTU Cottbus-Senftenberg, so ist ein Beschluss mit einer Zweidrittelmehrheit des FSR notwendig.
- (4) Die Satzung bedarf der Unterschrift des Sprechers und Finanzreferenten.

### **§ 31 Elektronischer Kontakt**


- (1) Einladungen per E-Mail sind zulässig. Es muss die durch die BTU Cottbus-Senftenberg vergebene E-Mail-Adresse genutzt werden.
- (2) Auf expliziten Wunsch des Mitgliedes können E-Mails auch an andere E-Mail-Adressen des Mitgliedes geschickt werden. Dies muss schriftlich mit Unterschrift unter Angabe der E-Mail-Adresse festgehalten werden.

### **§ 32 Konflikte**

- (1) Widersprechen sich in dieser Satzung aufgeführte Regelungen, sind die diesem Sachverhalt entsprechenden Bestimmungen der Satzungen und Ordnungen der Studierendenschaft der BTU Cottbus-Senftenberg anzuwenden.
- (2) Stehen Teilen dieser Satzung Bestimmungen der Satzungen und Ordnungen der Studierendenschaft der BTU Cottbus-Senftenberg entgegen, so sind die Bestimmungen der Satzungen und Ordnungen der Studierendenschaft der BTU Cottbus-Senftenberg anzuwenden.
- (3) Enthält diese Satzung keine Regelung, so sind die Bestimmungen der Satzungen und Ordnungen der Studierendenschaft der BTU Cottbus-Senftenberg anzuwenden.

### **§ 33 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Beschluss der notwendigen Mehrheit der FVV vom 28.04.2014 zum 29.04.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die vorherige Satzung außer Kraft.

  
.....  
Sandra Großer, Sprecherin

  
.....  
Christopher Waschnik, Finanzreferent